

An die Mitglieder des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zu der 6. Sitzung des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung lade ich für

Dienstag, den 05.12.2023, 17:00 Uhr

in den Sitzungssaal des Rathauses, Goethestr. 51 ein.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- Punkt 1.) Bestätigung der Richtigkeit der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung am 09.05.2023**
- Punkt 2.) Fragestunde für Einwohner/innen gemäß § 48 GO NW**
- Punkt 3.) Erledigung von Anregungen und Beschlüssen**
- Punkt 4.) Arbeit des Vereins SoKo Respekt, mündlicher Vortrag Michael Koll**
- Punkt 5.) Arbeit des THW Altena, mündlicher Vortrag Benjamin Muck**
- Punkt 6.) Prüfung der Errichtung eines Parkverbots Lennestraße**
- Punkt 7.) Bericht der Verwaltung "Sauberkeit im Stadtgebiet"**
- Punkt 8.) Parkverbot Lennestraße**
 - schriftliche Vorlage 184/2023
- Punkt 9.) „Sauberkeit im Stadtgebiet“**
 - schriftliche Vorlage 194/2023
- Punkt 10.) Bekanntgaben und Anfragen**
- Punkt 11.) Fragestunde für Einwohner/innen gemäß § 48 GO NW**
- Punkt 12.) Festlegung der Punkte, über die in den nächsten Sitzungen berichtet werden soll**



Stadt Werdohl

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache Nummer: 194/2023

öffentlich

Abteilung
3.1

Abteilungsleiter/in
Frau Mentzel

Datum
21.11.2023

verantwortlich
Frau Salzmann

Telefon
917222

Dringlichkeit

Produktnummer
120301

Produktbezeichnung
Stadtreinigung und Winterdienst

Beratungsfolge

Beratungstermine

Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und
öffentliche Sicherheit und Ordnung

05.12.2023

„Sauberkeit im Stadtgebiet“

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung nimmt Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

keine entstehenden Kosten

Beratungsvorlage ohne Klimarelevanz

Begründung:

Unter der Überschrift ‚Mehr Sauberkeit im Stadtgebiet‘ werden derzeit folgende Wege beschritten:

Sauberkeitsoffensive

Die Seitens der Politik beschlossene Sauberkeitsoffensive wird derzeit vorrangig in Kindergärten und Grundschulen umgesetzt, da die Resonanz bei den öffentlichen Terminen im Stadtgebiet sehr rückläufig war. Die Stadt Werdohl stellt den Kindergärten und Grundschulen die notwendigen Materialien zur Verfügung und die Kinder werden innerhalb des Unterrichts bzw. der Betreuung für die Müllsortierung sensibilisiert und sammeln im Umfeld Müll ein. Dieses Konzept wurde bisher insgesamt dreimal mit Freude von den Schulen und Kindergärten in Anspruch genommen.

Müllkümmerer

Die Initiative „Mehr Sauberkeit“ mit den „ehrenamtlichen Müllkümmerern“ umfasst derzeit eine kleine Gruppe Freiwilliger, die sich im Stadtgebiet um ein Mehr an Sauberkeit bemühen.

Das Angebot besteht darin, dass die sogenannten Müllkümmerer mit den benötigten Materialien, wie Handschuhe, Greifzangen, Warnweste und Müllsäcken ausgestattet werden. Feste Einsatzbereiche haben die Ehrenamtler nicht. In Absprache mit der Stadt Werdohl kann dann der eingesammelte Müll von dem Baubetriebshof an Sammelstellen abgeholt und dementsprechend entsorgt werden. Stoßen die Ehrenamtler auf besondere Sauberkeitsprobleme in der Stadt, können sie die Verwaltung informieren, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

Müllmelder

Nachdem im letzten Jahr die Abfall-App vom Zweckverband für Abfallbeseitigung (ZfA) eingeführt wurde, wurde diese um den „Müllmelder“ erweitert. Mit dem „Müllmelder“ können die Bürgerinnen und Bürger schnell und einfach illegale Abfallablagerungen melden. Dabei übermitteln die Bürgerinnen und Bürger mit der App die Position und Fotos von den vorgefundenen Abfällen. Alle eingehenden Meldungen werden vom ZfA geprüft und an das mobile Entsorgungsteam weitergeleitet, welches sich dann durchschnittlich binnen 14 Stunden um die Beseitigung der Abfälle kümmert. Inzwischen wurden schon mehr als 2.000 Meldungen zu wilden Müllkippen aus den sieben, dem Zweckverband angeschlossenen Kommunen verarbeitet.

Werden Hinweise zum Verursacher gefunden, tritt der ZfA im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens an den Verursacher heran. Die App steht allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Mehr Informationen zur ZfA Abfall-App und Links können in den jeweiligen Stores für iPhones und Android-Geräte heruntergeladen werden. Des Weiteren ist geplant, dass die Funktion des Müllmelders auch im Webbrowser angeboten wird, sodass jeder Bürger mit einem Internetzugang Meldungen übermitteln kann.

Seit dem Mai 2023 sind folgende Meldungen über Müllablagerungen im Stadtgebiet Werdohl eingegangen (Stand vom 20.11.2023):

Monat	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November
Meldungen	23	50	27	63	80	83	37



Stadt Werdohl

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache Nummer: 184/2023

öffentlich

Abteilung
3.1

Abteilungsleiter/in
Frau Mentzel

Datum
08.11.2023

verantwortlich
Frau Kalay

Telefon
917 232

Dringlichkeit

Produktnummer
02010301

Produktbezeichnung
Straßenverkehrsangelegenheiten

Beratungsfolge

Beratungstermine

Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und
öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rat

05.12.2023

18.12.2023

Parkverbot Lennestraße

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

keine entstehenden Kosten

Beratungsvorlage ohne Klimarelevanz

Begründung:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 08.05.2023 wurde das Anliegen geprüft, ein Parkverbot (Halteverbot) an der Lennestraße im Bereich zwischen Friedrichstraße und Lindenstraße anzuordnen.

Hierfür wurden zunächst im Rahmen des straßenverkehrsrechtlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens Straßen NRW als Straßenbaulastträger sowie die Kreispolizeibehörde angehört.

Straßen NRW nimmt dahingehend Stellung, dass aus dessen Sicht keine Anordnung eines Halteverbotes erforderlich ist, da auf Grund der vorhandenen Fahrbahnbreite ein Vorbeifahren an vereinzelt parkenden Fahrzeugen grundsätzlich möglich ist.

Weiterhin regt der Landesbetrieb an, dass eine Unfalldatenauswertung der Polizei Aufschluss darüber bringen könnte, ob es in der Vergangenheit Unfälle im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr gegeben hat. Sollten sich hier Auffälligkeiten ergeben, könnte die Anordnung eines Halteverbotes sinnvoll sein.

Die Kreispolizeibehörde gibt in ihrer Stellungnahme an, dass bei der Auswertung der Örtlichkeit festzustellen ist, dass die Fahrbahnbreite in Fahrtrichtung Altena an der genannten Örtlichkeit ca. 4,30 m beträgt (s. Bild unten). Diese Breite bietet den Verkehrsteilnehmenden ausreichend Platz, um an am Straßenrand geparkten Fahrzeugen vorbeifahren zu können, ohne dabei andere zu gefährden oder zu schädigen.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass sich auf der Lennestraße zwischen Lindenstraße und Friedrichstraße in den letzten drei Jahren keine Unfälle ereignet haben, die auf eine Problematik im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr zurückzuführen sind.

Aus diesem Grund wird aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Notwendigkeit gesehen, ein Halteverbot einzurichten.



Die Stellungnahmen der Kreispolizeibehörde sowie die des Straßenbaulastträgers führen zu dem Ergebnis, dass aus unfallpräventiven Gründen für die Einrichtung eines Halteverbotes im Bereich Lennestraße zwischen Lindenstraße und Friedrichstraße keine Notwendigkeit besteht.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass nach den Verwaltungsvorschriften zum Straßenverkehrsgesetz (VwV StVO) das Zeichen 283 - das Halteverbot - nur dann angeordnet werden darf, wenn die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr es erfordern.

Durch die vorhandene Fahrbahnbreite (4,30 m) in Fahrtrichtung Altena ist die Verkehrssicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs nicht gefährdet. Zudem besteht auch aufgrund der Stellungnahmen der Kreispolizeibehörde und des Straßenbaulastträgers keine Notwendigkeit für die Einrichtung eines Halteverbotes im Bereich Lennestraße zwischen Lindenstraße und Friedrichstraße. Auch erfordert der Personennahverkehr nicht die Einrichtung eines Halteverbotes.

Hinzu kommt, dass die Friedrichstraße im Einfahrtsbereich eine Breite von 20 m aufweist, sodass beim Ausfahren aus der Friedrichstraße eine ausreichende Sicht in den fließenden Verkehr gegeben ist, um gefahrlos abbiegen zu können. Demzufolge ist die Verkehrssicherheit aufgrund von Sichtbeeinträchtigungen durch parkende Fahrzeuge ebenfalls nicht gefährdet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Haltverbotes nicht gegeben sind.